

Die Fischereiberechtigung der Einwohner von Kaiseraugst

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **105 (1993)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Fischereiberechtigung der Einwohner von Kaiseraugst

Als die aargauische Finanzdirektion 1863 alle Personen und Korporationen, die sich im Besitze irgendwelcher privater Fischereirechte an öffentlichen Gewässern wähnten, aufforderte, diese mit einem Anerkennungsgesuch an den Regierungsrat geltend zu machen, langte auch ein entsprechendes Schreiben des Gemeinderates von Kaiseraugst in Aarau an. Der nicht erhaltene Brief beanspruchte in einer vagen Umschreibung «für die dortigen Einwohner das von Alters her bestandene Recht zum Fischen im Rheine». Urkundliche Belege konnten nicht vorgelegt werden. Die Finanzdirektion verlangte daher am 10. September 1863, es sei ein «beglaubigtes Zeugnis von wenigstens drei der ältesten Bürger in oder ausser der Gemeinde beizubringen, dahin lautend, dass mit ihrem Wissen und laut mündlicher Tradition ihrer Vorväter von jeher das beanspruchte Recht unbeanstandet ausgeübt worden» sei.

Der Gemeinderat benötigte nur zehn Tage, um das verlangte Dokument einzureichen:

«Zeugnis

Die unterzeichneten Bürger
von Kaiseraugst bezeugen anmit,
dass die Einwohner hies. Gemeinde
seit undenklichen Zeiten gemäss
der mündlichen Tradition unserer
Vorväter das Recht der Fischerei im
Rhein mit kleinen Garnen unbeanstandet
ausübten. Mit grossen Garnen zu fischen
war die zunftgemässe Rheingenossenschaft dahier berechtigt.
Kaiseraugst, den 20. Sept. 1863

Obiges bezeugt: Ignaz Schmid, Alt Lehrer
 Fridolin Künzli, Alt Zoller
 Joseph Küntzlin
 Karl Schmid, Vater
 Ignaz Schauli
 Johannes Schmid
 Rich. Schauli

Die Aechtheit obiger Unterschriften wird beglaubigt:
K'Augst, 20. Sept. 1863

Schmid, Ammann»

Damit waren die Bedingungen der aargauischen Regierung erfüllt. Es dauerte aber noch über zwei Jahre, bis die ersehnte Anerkennungsurkunde eintraf. Wegen ihrer Bedeutung sei auch sie im Wortlaut wiedergegeben:

«Der Regierungsrath
des Kantons Aargau

– auf den Vortrag der Finanzdirektion –
beschliesst:

§ 1

Das Recht der Einwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei im Rhein (innerhalb des Gemeindebanns Kaiseraugst) mit kleinern Garnen wird auf geleisteten Ausweis im Sinne von § 1 Lemma 1 des Gesetzes vom 15ten Mai 1862 und § 3 der Vollziehungs-Verordnung vom 2ten Brachmonat gleichen Jahres hiemit anerkannt.

§ 2

Drittmanns-Rechte bleiben vorbehalten.
Gegenwärtige Urkunde wird ausgestellt unter dem Vorbehalt für den Staat, allfällig bestandene Abgaben nach wie vor zu beziehen, sowie unter dem weitem Vorbehalt für denselben, die Fischenzen jederzeit in polizeilicher Beziehung zu ordnen.

§ 3

Dieselbe soll in das Urkundenbuch des Bezirksamts Rheinfelden eingetragen und der Einwohner-Gemeinde Kaiseraugst zugestellt werden.

Gegeben in Aarau, den 27ten Dezember 1865

Im Namen des Regierung-Raths
der Landammann, Präsident:
A. Keller
der Staatsschreiber:
Ringier

Ausfertigungstaxe Fr. 2.–»



Der Regierungsrath des Kantons Aargau

— auf den Kontingenz der Einwohnervorkommen —

Beifolgt:

S. 1.

Der Rath der Einwohner von Kaiseraugst zur
Ausübung der Fischerei im Besitz (immerfall der Ge-
meinde Kaiseraugst) mit kleinem Quantum
sind auf gesetzlichen Grund im Sinne von S. 1. Letzt
des Gesetzes vom 15^{ten} März 1862. und S. 3. des Voll-
ziehungs. Verordnung vom 2^{ten} Januar gleichen
Jahres gemäß erkannt.

S. 2.

Entkommene Reste bleiben vorbehalten.

Gegebenstige Urkunde sind zufolge unter
dem Verfess für den Beit, vollständig bestanden

Abb. 30: Die Anerkennungsurkunde der Fischenz der Einwohner von Kaiseraugst (Original im Gemeindearchiv Kaiseraugst, Schachtel 430).

Diese Urkunde begründet bis zum heutigen Tag die Anerkennung der Fischereiberechtigung der Einwohner der Gemeinde Kaiseraugst. Sie beinhaltet das Fischen «mit kleinern Garnen», also mit Bähren vom Ufer aus, nicht aber auf dem offenen Rhein, und zwar ausnahmslos für alle Einwohner von Kaiseraugst. Bei den ausdrücklich vorbehaltenen Drittmannsrechten handelte es sich einerseits um die damals noch unbestrittene Fischereiberechtigung der Rheingenossen, andererseits um die Eigentümer der in den vorangegangenen Kapiteln besprochenen Fischweiden und Salmenwaagen. Ausserdem waren hier auch die kantonalen Freianglerkarten gültig¹²⁹.

Bei der Anlegung des Grundbuches beantragte die Gemeinde Kaiseraugst auch für diese Privatfischerei die Stipulation. Ein erster, vorläufiger Eintrag erfolgte im Interimsregister auf Blatt 704, welches die betreffende Flussparzelle im Rhein (Fläche 32 ha 89 a 74 m²) enthält und die «ehehafte Fischerei» zu Gunsten der Einwohner von Kaiseraugst als Dienstbarkeit aufführt. Im definitiven Grundbuch erhielt diese Fischereiberechtigung ausserdem ein eigenes Blatt (Nr. 99) unter dem Titel «Selbständiges und dauerndes Recht: Ehehaftes Fischereirecht im Rhein». Bei dessen genaueren Umschreibung lesen wir:

«Dasselbe umfasst das Recht der Ortseinwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei mit kleinen Garnen innerhalb des Gemeindebanns Kaiseraugst, gemäss Anerkennungsurkunde vom 27. Dez. 1865.»

Über den Inhalt des Begriffs «kleinere Garne» sollte es im 20. Jahrhundert zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten kommen. Wir werden in einem späteren Kapitel darauf zurückkommen.

Das Freianglerrecht für Kantonseinwohner

Das aargauische Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 15. Mai 1862 schrieb unter Paragraph 9, Absatz 3 vor:

«Der Gebrauch der fliegenden Angeln in dem Hallwyler See, dem Rhein, der Aare, der Reuss und der Limmat ist auch dem Nichtpächter gestattet.»

Dies bedeutete nicht mehr und nicht weniger, als dass der Staat auf den Strecken, die er verpachtete, ein Freianglerrecht für jedermann einräumte. Streng genommen galt dies im Bereich Kaiseraugst ursprünglich nur für die Strecke der Rohrweid, also von der Geigerwaage bis zur Gemeindegrenze zu Rheinfeldern. Nach der Aneignung des Rheingenossenrechts aber stand die ganze Rheinstrecke des Kaiseraugster Banns für die Freianglerei offen.

Der obige Rechtssatz aus dem Fischereigesetz bedarf einiger Erläuterungen: Was beinhaltet der «Gebrauch der fliegenden Angeln»? Wer gilt als «Nichtpächter»?